



Auszug aus der
Registerordnung 2018 (RegO 2018)
für die beim Fachverband der gewerblichen Dienstleister
eingeschichtete Registrierungsstelle für Fortbildungslehrgänge für
Berufsdetektivassistenten

I. AUFGABEN DER REGISTRIERUNGSSTELLE

Die Registrierungsstelle für Fortbildungslehrgänge für Berufsdetektivassistenten für den Berufszweig Berufsdetektive beim Fachverband der gewerblichen Dienstleister hat über die Aufnahme von Lehrgangsveranstaltungen in das Lehrgangsregister zu entscheiden.

II. ZUSAMMENSETZUNG DER REGISTRIERUNGSSTELLE

Der Leiter und die weiteren Mitglieder der Registrierungsstelle werden vom Fachverbandsobmann bestellt und auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes vereidigt.

Sofern der in Punkt I. genannte Berufszweig durch die Bestimmung eines Bundessprechers oder die Einrichtung eines Ausschusses gemäß § 49 WKG oder § 39 GO zu einer Bundesberufsgruppe zusammengefasst wurde, ist diese berechtigt, dem Fachverbandsobmann Vorschläge für die Bestellung bestimmter natürlicher Personen zu unterbreiten. Der Fachverbandsobmann ist bei der Bestellung der Mitglieder der Registrierungsstelle jedoch nicht an diese Vorschläge gebunden.

Für die Dauer der Funktionsperiode im Sinne des § 51 WKG sind, sofern verfügbar, neben dem Leiter mindestens 3, höchstens jedoch 13 Personen als weitere Mitglieder der Registrierungsstelle zu bestellen.

IV. ANTRÄGE

Anträge auf die Registrierung eines Lehrganges haben alle ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulare im Original zu enthalten, die dem Lehrgangsveranstalter von der Registrierungsstelle zur Verfügung gestellt wurden, sowie sämtliche geforderten sonstigen Belege.

V. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Lehrgänge sind grundsätzlich für die Aufnahme in das Lehrgangsregister geeignet, wenn sie für den in Punkt I. genannten Berufszweig veranstaltet werden und vom Lehrgangsveranstalter eine vorgeschriebene Verpflichtungserklärung (Antragsformular) vorliegt.

2. Personen, die für die Leitung der Lehrgangsveranstaltung verantwortlich sind, besitzen dann die erforderliche fachliche Eignung, wenn ihre Kurz-Vita erkennen lässt, dass sie mit der Organisation und Durchführung von Gruppenveranstaltungen vertraut und erfahren sind.

3. Personen, die zur Vermittlung der Lehrinhalte herangezogen werden, besitzen dann die erforderliche fachliche Eignung, wenn sie die im jeweiligen Antragsformular vorgeschriebene Qualifikation erfüllen.
4. Das Ausbildungscurriculum weist dann die vorgeschriebenen Lehrinhalte und Unterrichtseinheiten auf, wenn diese mit den im jeweiligen Lehrgang vorgeschriebenen Lehrinhalten und Unterrichtseinheiten übereinstimmen.
5. Die Form der Prüfungen entspricht dann den Aufnahmebedingungen, wenn sie in jener Weise abgehalten werden, wie sie im jeweiligen Antragsformular vorgeschrieben sind.
6. Der Lehrgangsveranstalter verfügt über die zur Ausbildung erforderliche Einrichtung und Ausstattung, wenn vom Lehrgangsveranstalter eine Verpflichtungserklärung vorliegt, dass er Veranstaltungen von Lehrgängen nur an Orten veranstalten wird, die über die erforderliche Einrichtung und Ausstattung, jeweils nach dem Stand der Technik, verfügen.
7. Ein Lehrgangsabschlusszeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges darf nur ausgefertigt werden, wenn der jeweilige Lehrgang in vollem Umfang absolviert und der Lehrgangsabschluss in der im jeweiligen Antragsformular vorgeschriebenen Form vorliegt.
8. Das Lehrgangsabschlusszeugnis entspricht dann den Aufnahmebedingungen, wenn es den im jeweiligen Antragsformular vorgeschriebenen Anforderungen entspricht. Sowohl die Verwendung anderer Titel oder Zusätze als auch die Verwendung des WKO-Logos ist nicht zulässig.
9. Der Lehrgangsveranstalter hat den Beginn und die Dauer des Lehrganges der Registrierungsstelle mitzuteilen.

VI. KOSTEN

1. Der Antragsteller hat die Kosten für Anträge (Neuantrag, Folgeantrag, Änderungsantrag) und die Evidenzhaltung eines registrierten Lehrganges im Lehrgangsregister im Vorhinein zu ersetzen. Durch die Einzahlung dieser Kosten besteht kein Anspruch auf positive Erledigung von Anträgen.
2. Die Registrierung eines Lehrganges bezieht sich immer auf die zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Fakten. Änderungen dieser Fakten sind der Registrierungsstelle mittels Änderungsantrag anzuzeigen.
3. Wird die Registrierung eines Lehrganges gemäß Punkt III. 8. widerrufen, erwächst dem Lehrgangsveranstalter kein Recht auf die Rückzahlung bereits ersetzter Kosten.

VIII. SPRACHLICHER HINWEIS

Sämtliche Begriffe und Formulierungen, die sich auf Angehörige des männlichen oder weiblichen Geschlechtes beziehen, sind bei Anführung nur in männlicher Form auch als in weiblicher Form angeführt anzusehen bzw. umgekehrt.